

Amtsblatt für die Stadt Büren

12. Jahrgang Nr. 22 / S. 1 18.08.2020

Inhalt

1. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen in der Stadt Büren am 13. September 2020

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister, Königstr. 16, 33142 Büren

Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter <u>www.bueren.de</u> abzurufen.

Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen in der Stadt Büren am 13. September 2020

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Stadt Büren für die Kommunalwahlen in der Stadt Büren wird in der Zeit vom **24.08.2020 bis 28.08.2020** während der Öffnungszeiten,

Montag - Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag - Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

im Wahlamt der Stadt Büren, 33142 Büren, Königstraße 16, Zimmer 2.16,

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit und Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gem. §§ 51, 52 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Zeit, spätestens am **28.08.2020 bis 12.00 Uhr,** beim Bürgermeister der Stadt Büren, Königstraße 16, 33142 Büren, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23.08.2020 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlbezirk durch **Stimmabgabe**, in einem beliebigen **Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

- 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a. wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28.08.2020) versäumt hat,
 - b. wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c. wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **11.09.2020**, **18.00 Uhr**, bei der Stadt Büren mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist nicht möglich.

Im Falle **nachweislich** plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr,** gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr,** ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a. bis c. angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltage**, **15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- 6. Der Wahlberechtigte/ die Wahlberechtigte, der/ die zu den Gemeinde- und Kreiswahlen (Bürgermeister/inwahl, Ratswahl, Landratswahl/ Landrätinwahl, Kreistagswahl) zugleich wahlberechtigt ist, erhält
 - den gemeinsamen Wahlschein für alle Wahlen,
 - je einen Stimmzettel für
 - o die Bürgermeisterwahl (gelb),
 - o die Gemeinderatswahl (blau).
 - o die Landratswahl (weiß) und
 - o die Kreistagswahl (rot),
 - den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - den roten Wahlbriefumschlag,
 - ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage eine schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den verschlossenen Stimmzettelumschlag in den Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder diese in den Stimmzettelumschlag zu legen und diesen zu verschließen, darf sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Diese hat auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zu bestätigen, dass sie die Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 16.00 Uhr eingeht. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Bürgermeister darf dieser nicht mehr zurückgegeben werden.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei der Kommunalwahl nicht berücksichtigt.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Büren, 17.08.2020

gez. M. Krause

Marita Krause Allg. Vertreterin des Bürgermeisters